

II- 1033 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 45.010-Präs. A/72

Anfrage Nr. 470 der Abg. Hahn und Gen.
betr. Information und Mitsprache der durch
Stadtautobahnen betroffenen Bevölkerung.432 / A. B.

zu

470 / J.26. Juni 1972

Präs. am

Wien, am 22. Juni 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y aParlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 470 welche die Abgeordneten Hahn und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 30. Mai 1972, betreffend Information und Mitsprache der durch Stadtautobahnen betroffenen Bevölkerung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

§ 4 Abs. 3 des Bundesstrassengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 lautet: "Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören; die Gemeinden werden hiebei im eigenen Wirkungsbereich tätig." § 4 Abs. 1 des Bundesstrassengesetzes 1971 beinhaltet die Festlegung des Strassenverlaufes im Rahmen der Verzeichnisse des Bundesstrassengesetzes durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik.

Durch die eingangs genannte Bestimmung ist nach meiner Ansicht der betroffenen Bevölkerung ein Mitwirkungsrecht an der Entscheidung des Bundesministers für Bauten und Technik eingeräumt. Dieses Mitwirkungsrecht wird durch die gewählten Organe der berührten Gebietskörperschaften wahrgenommen. Tatsächlich ist, angefangen von kleinen Ortsumfahrungen bis etwa zur Autobahnführung in Bregenz, Graz oder Klagenfurt, eine sehr eingehende Mitwirkung der Gemeinden, ihrer Bevölkerung und ihrer gewählten Organe schon vor dem formellen Verordnungsverfahren im Sinne des § 4 Abs. 3 BStG 1971 festzustellen.

§ 4 des Bundesstrassengesetzes 1971 sieht, wie bereits ausgeführt, eine Mitwirkung der Gemeinden vor. Wie die Gemeinden als Gebietskörperschaft die Gemeindebewohner informieren und deren spezifische Meinung in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck bringen, kann nicht

zu Zl. 45.010-Präs.A/72

vom Bundesministerium für Bauten und Technik bestimmt werden. Es ist dies eben der "eigene Wirkungsbereich der Gemeinde".

Die von einem Strassenbau unmittelbar Betroffenen haben im Rahmen des Enteignungsverfahrens Gelegenheit zu der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke Stellung zu nehmen bzw. Rechtsmittel zu ergreifen.

Moser